Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Überarbeitet am: 29.05.2017 ersetzt Ausgabe vom: 23.03.2015



1.	Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens		
1.1.	Produktidentifikator:	KlebeSpachtel Grob	
1.2.	Relevante identifizierte	Mineralischer, pulverförmiger Kleber und Unterputz für Baumit	
	Verwendungen des	WärmedämmverbundSysteme EPS. Als Kleber (nur auf	
	Gemischs und	mineralischen Untergründen) und Unterputz auf Baumit	
	Verwendungen, von denen	SockelDämmplatte XPS TOP. Auch als Spachtelmasse auf Beton	
	abgeraten wird	geeignet.	
		Siehe auch Produktdatenblatt	
		(Liste ist nicht vollständig)	
1.3.	Einzelheiten zum	Baumit Baustoffe GmbH	
	Lieferanten, der das	A-4820 Bad Ischl / Linzer Straße 8	
	Sicherheitsdatenblatt	Tel. + 43/6132/27301	
	bereitstellt	Telefax + 43/6132/27164	
		e-mail: office@ischl.baumit.com	
		Auskunft gebender Bereich: Labor; Tel.: + 43/6132/27301-87	
		Bürozeiten: Mo. bis Do. 7^{00} bis 16^{00} und Fr. 7^{00} bis 13^{00}	
1.4.	Notrufnummer:	Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen	
		Universitätsklinik, Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien:	
		+ 43/1/406 43 43	

2.	Mögliche Gefahren		
2.1.	Einstufung des Gemi	schs	
2.1.1.	Gemäß Verordnung	(EG) Nr. 1272/2008	
	Gefahrenklasse		Gefahrenkategorie
	Hautreizend		2
	Schwere Augenschädigung / -reizung		1
	Sensibilisierung der Haut		1 B
	Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) -		3
	einmalige Exposition		
	Gefahrenhinweise		
	Н318:	Verursacht schwere	Augenschäden.
	Н315:	Verursacht Hautreiz	zungen.
	H317:	Kann allergische H	autreaktionen verursachen.
	Н335:	Kann die Atemweg	e reizen.

Tel.: (06132) 27301 Tel.: (02633) 400-0 Tel.: (0463) 56676 Tel.: (03127) 201-0 Telefax: 27 164 Telefax: 400-319 Versand Telefax: 56676-85 Telefax: 201- 361 Versand

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Überarbeitet am: 29.05.2017 ersetzt Ausgabe vom: 23.03.2015



baumit.com

Kennzeichnungselemente					
Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008					
Gefahren- piktogramm	GHS05 GHS07				
Signalwort	Gefahr				
	nde Komponenten zur Etikettierung:				
Gerum Sestimine	Chromatarmer Portlandzement (EG: 266-043-4) gemäß EU-RL 2003/53/EG				
Gefahrenhinweise					
H318:	Verursacht schwere Augenschäden.				
H315:	Verursacht Hautreizungen.				
H317:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.				
H335:	Kann die Atemwege reizen.				
Sicherheitshinwei	ŭ				
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.				
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.				
P103	Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.				
P261	Einatmen von Staub vermeiden.				
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.				
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.				
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.				
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.				
P332+P313	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.				
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.				
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.				
P501	Inhalt/Behälter der Entsorgung in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften zuführen.				
ergänzende Information					
größerer Staubmer Feuchtigkeit stark im feuchten Mörte sensibilisierendem verwendungsfähig Chromat. Vorausse Lagerung und die Ergebnisse der PB Die Kriterien für d	n Gemisch entstehender Staub kann die Atemwege reizen. Wiederholtes Einatmen igen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge. Das Produkt reagiert mit alkalisch. Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt (z.B. Knien I) ernste Hautschäden hervorrufen. Das Gemisch ist chromatarm, da der Gehalt an Chrom(VI) durch Zusätze unter 0,0002% im Zementanteil des en Produktes abgesenkt ist. Daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch etzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte trockene Beachtung der maximalen Lagerdauer. Das Produkt ist schwach wassergefährdend. T- und vPvB-Beurteilung: ie Identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe (PBT) und nd sehr bioakkumulierbarer Stoffe (vPvB) nach Anhang XIII der Verordnung (EG) den nicht erfüllt.				

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Überarbeitet am: 29.05.2017 ersetzt Ausgabe vom: 23.03.2015



3.	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen							
3.1.	Stoffe:							
	Nicht zutreffe	end, da e	s sich um ein (Gemisch ha	ındelt.			
3.2.	Gemische:							
		Gemisch aus chromatarmen Zement (EG: 266-043-4) gemäß EU-RL 2003/53/EG, Gesteinskörnungen und Zusätzen.						
	Gefährliche	Gefährliche Bestandteile:						
	Bezeichnung	Bezeichnung Gehalt: CAS- KG- Registrierungs- gemäß Verordnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008						
						!	H315	Skin Irrit. 2
	Portland- zement 22% - 27%	65997-15-1 266-043-4	266 042 4	i6-043-4 a)	(1)	H317	Skin Sens. 1	
			200-043-4		₹	H318	Eye Dam. 1	
				!	H335	STOT SE 3		

a) Portlandzementklinker ist gemäß Artikel 2.7 (b) und Anhang V, Punkt 10 der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) von der Registrierung ausgenommen.

4	E-sets IIIIcs M.	0 a k a			
4.	Erste-Hilfe-Maßnahmen				
4.1.		Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:			
	Allgemeine Hinweise	Rasch helfen. Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung			
		erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchtem Gemisch			
		vermeiden.			
	Einatmen:	Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.			
	Hautkontakt:	Trockenes Gemisch entfernen und mit reichlich Wasser nachspülen. Feuchten			
		Zement mit viel Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren			
		etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei			
		Hautbeschwerden Arzt konsultieren.			
	Augenkontakt:	Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung			
		zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse			
		entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem			
		Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls			
		möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer			
		Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.			
	Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich			
		Wasser trinken. Arzt oder VERGIFTUNGSINFORMATIONS-ZENTRALE			
		konsultieren.			
	Hinweis für den	Keine Langzeitwirkung bekannt.			
	Arzt:				
4.2.	Wichtigste akute oder	verzögert auftretende Symptome und Wirkungen			
	Augen:	Augenkontakt mit dem Gemisch (trocken oder feucht) kann ernste und			
		möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.			
	Haut:	Gemisch kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte			
		Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Kontakt zwischen dem			
		Gemisch und feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder ernste			
		Hautschäden hervorrufen. Für weitere Informationen siehe (1).			
	Atmung:	Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen über einen längeren Zeitraum			
		erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.			
	Umwelt:	Bei normaler Verwendung ist das Gemisch nicht gefährlich für die Umwelt.			
4.3.	Hinweise auf ärztliche	e Soforthilfe oder Spezialbehandlung			
		Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.			
	Hinweise für den	Keine Langzeitwirkung bekannt.			
	Arzt:	5 6			

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Überarbeitet am: 29.05.2017 ersetzt Ausgabe vom: 23.03.2015



5.	Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1.	Löschmittel: Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten	
		Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind auf den
		Umgebungsbrand abzustimmen.
5.2.	Besondere vom Gemisch	Das Gemisch ist weder explosiv noch brennbar und auch nicht
	ausgehende Gefahren	brandfördernd bei anderen Materialien.
5.3.	Hinweise für die	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da das Gemisch keine
	Brandbekämpfung:	brandrelevante Gefährdung birgt.

6.	Maßnahmen bei un	beabsichtigter Freisetzung
6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:		maßnahmen:
6.1.1.	Nicht für Notfälle geschultes Personal	Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.
6.1.2.	Einsatzkräfte	Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.
6.2.	Umweltschutzmaßnahmen:	Gemisch trocken halten. Gemisch abdecken um Staubentwicklung zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen (pH-Wert Anhebung).
6.3.	Verfahren zur Reinigung:	Verschüttetes Gemisch aufnehmen und wenn möglich verwenden. Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie beispielsweise Unterdruck-Ansaugung verwenden (tragbare Geräte mit hoch effizienten Filtersystemen (EPA und HEPA-Filter, EN 1822-1:2009) oder äquivalente Techniken), die keine Staubentwicklung verursachen. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von Staub und Hautkontakt vermeiden. Verschüttetes Material zurück in Behälter füllen. Eine spätere Verwendung ist möglich.
6.4.	Verweis auf andere Abschnitte	Abschnitte 7, 8 und 13 für weitere Details beachten.

7.	Handhabung und Lagerung		
7.1.	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von trockenem Gemisch bitte Abschnitt 6.3 beachten.	
		Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.	
7.2.	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:	Das Gemisch sollte unter trockenen (interne Kondensation minimiert), wassergeschützten Bedingungen, sauber und vor Verunreinigung geschützt, gelagert werden. Lagerbereiche für das Gemisch wie Silos, Kessel, Silofahrzeuge oder andere Gebinde nicht ohne geeignete Sicherheitsmaßnahmen begehen, da die Gefahr besteht, verschüttet zu werden und zu ersticken. In derartigen umschlossenen Räumen kann das Gemisch Mauern und Brücken ausbilden, die jedoch unerwartet zusammenbrechen können. Keine Aluminiumbehälter verwenden, da eine Materialunverträglichkeit besteht.	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Überarbeitet am: 29.05.2017 ersetzt Ausgabe vom: 23.03.2015



Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche 8. Schutzausrüstungen 8.1. Zu überwachende Parameter: Grenzwerte Expositions-Expositionsfrequenz Bemerkung weg Portlandzement Portlandzement (Staub): 5 (E) mg/m³ <u>inhalativ</u> TMW (Staub): 5 (A) mg/m³ TMW Allgemeiner Allgemeiner Staubgrenzwert 10 (E) mg/m³ TMW Staubgrenzwert für für biologisch inerte <u>inhalativ</u> KZW (1 h), 2 mal^{a)} 10 (A) mg/m³ biologisch inerte Schwebstoffe: 20 (E) mg/m³ KZW (1 h), 2 mal^a Schwebstoffe: A = alveolengängige Staubfraktion TMW = Tagesmittelwert KZW = Kurzzeitwert E = einatembare Staubfraktion Mow = Momentanwert a) Häufigkeit pro Schicht 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition: 8.2.1. Zusätzlich Hinweise zur Staubentwicklung bei Handhabung vermeiden bzw. entsprechende Beoder Entlüftungssysteme vorsehen oder geschlossene Gestaltung technische Anlagen: Handhabungssysteme verwenden. Örtliche Absaugungen oder andere technische Stauberfassungen verwenden. 8.2.2. Allgemeine Schutz und Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und Hygienemaßnahmen: bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftendes Gemisch zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit dem Gemisch sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen. Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Hautschutz: Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Berufs-genossenschaftliche Regel BGR 195 der BRD). Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Stiefel und langärmlige Kleidung tragen sowie Hautschutzmittel verwenden. Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille **Gesichts-/Augenschutz:** gemäß EN 166 verwenden. (Augenduschen bereitstellen). Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen Hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). In der Regel sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 zu verwenden. 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach AVV (BGBl. II Nr. Luft 389/2002 und Nr. 476/2010) und nach Zementemissions-VO (BGBl. II Gemisch nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Wasser Durch Exposition ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Das in das Abwassersystem oder ins Oberflächenwasser geleitete oder abfließende Wasser darf daher nicht zu einem entsprechenden pH-Wert führen. Die AAEV (BGBl. Nr. 186/1996) und die AEV Industrieminerale (BGBl. II Nr. 347/1997) sind zu beachten. Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich. **Boden**

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Überarbeitet am: 29.05.2017 ersetzt Ausgabe vom: 23.03.2015

oder andere Strukturgruppen, die die Tendenz zeigen, mit brenn-

barem Material exotherm zu reagieren)



9.	Physikalische und che	mische Eigenschaften
9.1.	Allgemeine Informationen:	
	Aussehen:	pulvrig, körnig
	Aggregatzustand:	fest
	Farbe:	beige
	Geruch	geruchlos
	Geruchschwelle	entfällt da geruchlos
	pH-Wert:	pH 11,5 – 13,5 bei 20°C gebrauchsfertig in Wasser angemischt
	Schmelzpunkt:	Schmelzpunkt > 450°C
	Siedepunkt:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
	Flammpunkt:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
	Verdampfungsgeschwindigkeit:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
	Entzündbarkeit:	nicht entzündbar
	Obere/untere Entzündbarkeits-	nicht explosiv (ohne jegliche chemische Strukturen, die
	oder Explosionsgrenzen:	allgemein mit Explosionseigenschaften assoziiert werden)
	Dampfdruck:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
	Dampfdichte:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
	Relative Dichte	nicht zutreffend
	Wasserlöslichkeit:	gering
		(< 2 g/l) bei 20°C bezogen auf Portlandzement
	Verteilungskoeffizient:	entfällt (anorganische Substanz)
	n-Octanol/Wasser:	
	Selbstentzündungstemperatur:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
	Zersetzungstemperatur:	entfällt
	Viskosität	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
	Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv
	Oxidierende Eigenschaften:	keine Oxidationseigenschaften (basierend auf der chemischen
		Struktur enthält die Substanz keinen Überschuss an Sauerstoff

10.	Stabilität und Reaktivität		
10.1.	Reaktivität:	Reagiert mit Wasser alkalisch. In Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt. Dabei erhärtet das Gemisch und bildet eine feste Masse, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.	
10.2.	Chemische Stabilität:	Das Gemisch ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird bzw. bestimmungsgemäß verwendet wird.	
10.3.	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.	
10.4.	Zu vermeidende Bedingungen	Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch regiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).	
10.5.	Unverträgliche Materialien	Reagiert exotherm mit Säuren. Das feuchte Gemisch ist alkalisch und regiert mit Säuren, Ammoniumsalze oder unedlen Metallen (zB: Aluminium, Zink, Messing). Bei Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.	
10.6.	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.	
Alle An	Alle Angaben setzten die bestimmungsgemäße Verwendung voraus.		

entfällt

9.2.

Sonstige Angaben:

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Überarbeitet am: 29.05.2017 ersetzt Ausgabe vom: 23.03.2015



baumit.com

11. Toxil Gefahrenklasse	Kat	ogische Angaben Effekt	Referenz
	Nat		
Akute Toxizität - dermal	-	Limit Test, Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht – keine Letalität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(4)
Akute Toxizität- inhalation	-	Limit Test, Ratte, mit 5 g/m³, keine akute Toxizität. Studie wurde mit Portlandzementklinker durchgeführt, der Hauptkomponente von Zement. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt	
Akute Toxizität - oral	-	Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben wurde keine akut orale Toxizität festgestellt. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Zement hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Trockener Zement in Kontakt mit feuchter Haut oder Haut in Kontakt mit feuchtem oder nassem Zement kann zu unterschiedlichen reizenden und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernsten Hautschäden führen.	(4) und Erfahrungen am Menscher
Schwere Augen- schädigung/-reizung	1	Im in vitro Test zeigte Portlandzementklinker (Hauptkomponente von Zement) unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete "irritation index" beträgt 128. Direkter Kontakt mit Zement kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit größeren Mengen trockenen Zements oder Spritzern von feuchtem Zement kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernsten Augenschäden und Erblindung reichen.	
Sensibilisierung der Haut	1	Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit feuchtem Zement Hautekzeme bilden. Diese werden entweder durch den pH-Wert (reizende Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis).	(5), (13)
Sensibilisierung der Atemwege	-	Es gibt keine Anzeichen für eine Sensibilisierung der Atemwege. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(1)
Keimzell- Mutagenität	-	Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	
Karzinogenität	-	Ein kausaler Zusammenhang zwischen Zement und Krebserkrankung wurde nicht festgestellt. Epidemiologische Studien ließen keine Rückschlüsse auf einen Zusammenhang zwischen der Exposition mit Zement und Krebserkrankungen zu. Portlandzement ist gemäß ACGIH A4 nicht als Humankarzinogen eingestuft: "Stoffe, die betreffend der Humankarzinogenität aufgrund von unzulänglichem Datenmaterial nicht abschließend beurteilt werden können. In vitro-Tests oder Tierversuche geben keine ausreichenden Hinweise auf Karzinogenität, um diesen Stoff einer anderen Klassifikation zuzuordnen." Portlandzement enthält über 90 % Portlandzementklinker Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(1)
Reproduktions- toxizität	-	Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. Keine Anhaltspunkte basierend auf Erfahrungen am Menschen	
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	3	Zementstaubexposition kann zur Reizung der Atmungsorgane (Rachen, Hals, Lunge) führen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein, wenn die Exposition über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt. Berufsbedingte Exposition mit Zementstaub kann zur Beeinträchtigung der Atmungsfunktionen führen. Allerdings gibt es derzeit noch keine ausreichenden Erkenntnisse, um eine Dosis-Wirkungsbeziehung ableiten zu können.	(1)
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	-	Langzeitexposition mit lungengängigem Zementstaub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten, Kurzatmigkeit und chronisch obstruktiven Veränderungen der Atemwege führen. Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Effekte beobachtet. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(17)
Aspirationsgefahr	-	Nicht zutreffend, da Zement nicht als Aerosol vorliegt.	
Auswirkungen a		e Gesundheit durch Exposition	
		Gemisch kann vorhandene Erkrankungen der Haut, Augen und Atemwege chlimmern, beispielsweise bei Lungenemphysemen oder Asthma.	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Überarbeitet am: 29.05.2017 ersetzt Ausgabe vom: 23.03.2015



12.	Umweltbezogene A	ngaben
12.1.	Toxizität	Das Gemisch gilt als nicht gefährlich für die Umwelt.
		Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement an Daphnia magna (U.S. EPA, 1994a) [Referenz (6)] und Selenastrum Coli (U.S. EPA, 1993) [Referenz (7)] haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden [Referenz (8)]. Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden [Referenz (9)].
		Die Freisetzung größerer Mengen des Gemisches in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.
12.2.	Persistenz und	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches
	Abbaubarkeit	Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste
		stellen kein toxikologisches Risiko dar.
12.3.	Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches
		Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste
		stellen kein toxikologisches Risiko dar.
12.4.	Mobilität im Boden	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches
		Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste
		stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.5.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.
12.6.	Andere schädliche Wirkungen	Nicht zutreffend.

13.	Hinweise zur Entsorgung	
	Verfahren zur	Trocken aufnehmen. Entsorgung laut örtlichen und behördlichen
	Abfallbehandlung	Vorschriften. Nicht verbrauchte Restmengen unter Vermeidung
	Entsorgung:	jeglichen Hautkontaktes mit Wasser mischen und nach Erhärtung wie
		Betonabbruch behandeln.
		Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste nicht in die Kanalisation
		gelangen lassen. Nicht in den Ausguss oder das WC leeren.
	ÖNORM S2100	31601 Schlamm aus Betonherstellung (verfestigt)
		31607 Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung (verfestigt)
	EWC	Die definitive Zuordnung dieses Materials zur entsprechenden
		Europäischen Abfallgruppe und daher zum passenden Europäischen
		Abfallschlüssel hängt von der Endanwendung dieses Materials ab.
		Setzen Sie sich mit dem autorisierten Abfallentsorger in Verbindung.
		Vorschläge:
		17 01 01: Beton
		10 13 14: Betonabfälle und Betonschlämme

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Überarbeitet am: 29.05.2017 ersetzt Ausgabe vom: 23.03.2015



14.	Angaben zum Transport		
	Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG-		
	Code, ICAO-TI, IATA-DGR).		
	Es ist daher keine Gefahrgut-Klassifizierung erforderlich.		
14.1.	UN-Nummer	nicht zutreffend	
14.2.	Ordnungsgemäße UN-	nicht zutreffend	
	Versandbezeichnung		
14.3.	Transportgefahrenklassen	nicht zutreffend	
14.4.	Verpackungsgruppe	nicht zutreffend	
14.5.	Umweltgefahren	nicht zutreffend	
14.6.	Besondere	nicht zutreffend	
	Vorsichtsmaßnahmen für		
	den Verwender		
14.7.	Massengutbeförderung	nicht zutreffend	
	gemäß Anhang II des		

15.	Angaben zu Rechtsvorschriften	
15.1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechts-vorschriften für	
	das Gemisch	
	REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII Nr. 47 (Chrom VI-	
	Verbindungen).	
15.2.	Stoffsicherheitsbeurteilung:	
	Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.	

16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Neueinstufung Portlandzement

MARPOL-

gemäß IBC-Code

Übereinkommens 73/78 und

160	4 h l-::	1 1 1 1 1 1 1 1 1
16.2.	Abkürzungen i	ina Akronyme

ACGIH American Conference of Industrial Hygienists

ADR/RID European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway

APF Assigned protection factor (Schutzfaktor von Atemschutzmasken)

CAS Chemical Abstracts Service

CLP Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

EC50 Half maximal effective concentration (mittlere effective Konzentration)

ECHA European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)

EINECS European Inventory of Existing Commercial chemical Substances EPA Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)

HEPA Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)

IATA International Air Transport Association

IMDG International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods

IUPAC International Union of Pure and Applied Chemistry

LC50 Median lethal dose (mittlere tödliche Dosis)

MEASE Metals estimation and assessment of substance exposure

PBT Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)

PROC Process category (Prozesskategorie/Verwendungskategorie)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Überarbeitet am: 29.05.2017 ersetzt Ausgabe vom: 23.03.2015



baumit.com

REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)	
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	
UVCB	Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or	
	Biological materials	
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.	

vPvB Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe **VwVwS**

Literaturangaben und Datenquellen 16.3.

- Portland Cement Dust Hazard assessment document EH75/7, UK Health and Safety (1) Executive, 2006: http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf.
- Technische Regel für Gefahrstoffe "Arbeitsplatzgrenzwerte", 2009, GMBI Nr.29 S.605. (2)
- MEASE 1.02.01 Exposure assessment tool for metals and inorganic substances, EBRC (3) Consulting GmbH für Eurometaux, 2010: http://www.ebrc.de/industrial-chemicals-reach/projects -and-references/mease.php
- Observations on the effects of skin irritation caused by cement, Kietzman et al, (4) Dermatosen, 47, 5, 184-189 (1999).
- Epidemiological assessment of the occurrence of allergic dermatitis in workers in the (5) construction industry related to the content of Cr (VI) in cement, NIOH, Page 11, 2003.
- U.S. EPA, Short-term Methods for Estimating the Chronic Toxicity of Effluents and (6)Receiving Waters to Freshwater Organisms, 3rd ed. EPA/600/7-91/002, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1994a).
- U.S. EPA, Methods for Measuring the Acute Toxicity of Effluents and Receiving Waters (7) to Freshwater and Marine Organisms, 4th ed. EPA/600/4-90/027F, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1993).
- Environmental Impact of Construction and Repair Materials on Surface and Ground (8)Waters. Summary of Methodology, Laboratory Results, and Model Development. NCHRP report 448, National Academy Press, Washington, D.C., 2001.
- Final report Sediment Phase Toxicity Test Results with Corophium volutator for Portland (9)clinker prepared for Norcem A.S. by AnalyCen Ecotox AS, 2007.
- (10)TNO report V8801/02, An acute (4-hour) inhalation toxicity study with Portland Cement Clinker CLP/GHS 03-2010-fine in rats, August 2010.
- (11)TNO report V8815/09, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker G in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- TNO report V8815/10, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker W in vitro (12)using the isolated chicken eye test, April 2010.
- (13)European Commission's Scientific Committee on Toxicology, Ecotoxicology and the Environment (SCTEE) opinion of the risks to health from Cr (VI) in cement (Europäische Kommission, 2002): http://ec.europa.eu/health/archive/ph_risk/committees/sct/documents/out158_en.pdf.
- Investigation of the cytotoxic and proinflammatory effects of cement dusts in rat alveolar (14)macrophages, Van Berlo et al, Chem. Res. Toxicol., 2009 Sept; 22(9):1548-58
- (15)Cytotoxicity and genotoxicity of cement dusts in A549 human epithelial lung cells in vitro; Gminski et al, Abstract DGPT conference Mainz, 2008.
- Comments on a recommendation from the American Conference of governmental (16)industrial Hygienists to change the threshold limit value for Portland cement, Patrick A. Hessel and John F. Gamble, EpiLung Consulting, June 2008.
- (17)Prospective monitoring of exposure and lung function among cement workers, Interim report of the study after the data collection of Phase I-II 2006-2010, H. Notø, H. Kjuus, M. Skogstad and K.-C. Nordby, National Institute of Occupational Health, Oslo, Norway, March 2010.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Überarbeitet am: 29.05.2017 ersetzt Ausgabe vom: 23.03.2015



16.4. Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.5. Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.